Ortsgemeinde Gemünden

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 04.09.2026

Inhaltsverzeichnis

- Urpsrungsfassung vom 12.05.2026

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Gemünden vom 12.05.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Gebührenschuldner 2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2

§ 4 Inkrafttreten 2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3

I. Reihengrabstätten 4

II. Gemischte Grabstätten 4

III. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten 4

IV. Ausheben und Schließen der Gräber 4

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4

VI. Benutzung der Leichenhalle 4

VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung 4

VIII. Sonstige Leistungen 5

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Ortsgemeinde Gemünden, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55490 Gemünden, den 12.05.2026
Ortsgemeinde Gemünden

(Dienstsiegel)

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

   § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €uro

   b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.250,00 €uro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach

   § 2 der Friedhofssatzung 550,00 €uro

3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach

   § 2 der Friedhofssatzung 200,00 €uro

4. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach

   § 2 der Friedhofssatzung

   a) Wiesenreihengrabstätte (Erdbestattung) 2.000,00 €uro

   b) Wiesenurnenreihengrabstätte (Urnenbestattung) 1.500,00 €uro

   Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

   - Grabstellengebühr
   - Einebnen des Grabhügels sowie erstmaliges Einsäen des Rasens nach der Bestattung
   - Verlegen der Grabplatte
   - Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen inkl. erneutem Verlegen der Grabplatte (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
   - Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Grabplatte sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

5. Überlassung einer Grabstätte für andere Bestattungsformen

   a) Tuchbestattung

   als Reihengrabstätte 1.250,00 €uro

   als Wiesenreihengrabstätte 2.000,00 €uro

   b) Sternenkinder 0,00 €uro

   c) Nachbestattungen nach §11 Abs. 9 BestG

   1. als Wiesenurnenreihengrabstätte 1.500,00 €uro

   2. als Urnenreihengrabstätte 550,00 €uro

   f) Gedenkgrabstätte bei Fluss-/Seebestattungen

   1. als Wiesenurnenreihengrabstätte 1.500,00 €uro

   2. als Urnenreihengrabstätte 550,00 €uro

II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

1. Reihengrabstätte	150,00 €uro
2. Urnenreihengrabstätte	150,00 €uro
3. Wiesenreihengrabstätten	150,00 €uro
4. Wiesenurnenreihengrabstätte	150,00 €uro
5. Wahlgrabstätte	150,00 €uro

III. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr (je Grabstelle)	20,00 €uro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. bei Erdbestattungen und Tuchbestattungen	525,00 €uro
2. bei Urnenbestattungen und Bestattungen von Kindern	245,00 €uro
3. bei Bestattungen und Beisetzungen an Sams-, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.	
4. Sternenkindbestattungen	150,00 €uro
5. Nachbestattungen nach §11 Abs. 9 BestG	245,00 €uro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Asche (inkl. Reinigung der Leichenhalle)	150,00 €uro
2. Für die Benutzung ausschließlich bei der Trauerfeier	75,00 €uro
3. Für das Aufstellen einer Trennwand (falls erforderlich), sind die hierbei entstehenden Kosten von dem Gebührenschuldner nach dem tatsächlichen Kostenaufwand zu ersetzen.	

VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung,

der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €uro
3. Urnenreihengrabstätte	200,00 €uro

VIII. Sonstige Leistungen

Für die Einebnung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 19 Abs. 4 erhebt die Ortsgemeinde Gemünden folgende Gebühren:
(betrifft nur die Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung auf 2021 Erworben wurden und für die keine Vorausleistungen zur Grabeinebnung erhoben wurden erhoben wurden)

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €uro
3. Urnenreihengrabstätte	200,00 €uro
4. Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	350,00 €uro